Dienstags/ den 4. Junii Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

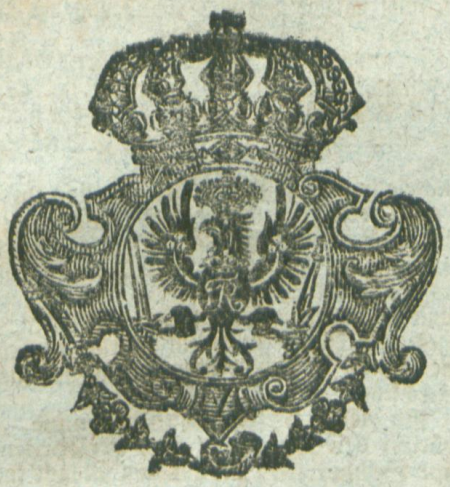

No. XXIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Möers- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Persohnen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien, auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhafftirten Persohnen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremdden und Copulirten/ zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Beschluß
Von der kräfftigen Würckung des Clevischen Gesund-Brunnens.

XVI. In geschwollenen/ eyterenden und rothen Augen.

26. Anmerckung.

EJne Tochter/ 20. Jahr alt/ öfters mit Haupt-Schmertzen und Flüssen beschweret/ bekam auf einmahl in der Nacht einen solchen Geschwulst auf das eine Auge/ daß man solches vor Geschwulst nicht mehr sehen konte/ das andere Auge aber war gantz roth/ und etwas weniger geschwollen. Sie legte zweymahl unser Brunnen-Wasser/ mit Tüchern darin naß gemacht/ darüber/ wodurch sich die Augen wieder eröfneten/ ein scharffes und hitziges Wasser aus den Augen lief;

in

in 20. Stunden verlohr sich der Geschwulst / und nach 2. Tagen war alle Entzündung völlig vertrieben.

XVII. In Würmen.

27. Anmerckung. Eine gewisse Person / die eine Uhligkeit und Neigung zum Erbrechen / nebst Haupt-Schmertzen hatte / dabey gantz blaß aussahe / tranck nur einige Gläser unsers Brunnen-Wassers / welches ihr in wenig Stunden hernach / nicht allein den Stuhlgang starck befordert / sondern auch zugleich viele Würme auf einmahl von ihr trieb.

NB. Dergleichen Würckung in Tödtung und Abführung der Würme / haben noch verschiedene Brunnen-Gäste bey sich empfunden.

§. IX. Aus dieser kürtzlich und mit wenig Worten angeführter Erzehlung / wird der geneigte Leser die Würckung unsers Gesund-Brunnens gnugsam ersehen haben / und daraus von selbsten urtheilen können / daß in diesem Brunnen besondere Kräfte müßen verborgen seyn; welches der fernere Cur-mäßige Gebrauch dieses Wassers / künftig unter GOttes Segen / noch mehr an den Tag und vor Augen legen wird.

§. X. Gleichwie aber nicht alle mineralische Wasser / allen und jeden Naturen ohne Unterscheid anzurathen / noch weniger dienlich sind; So werde ich / bevor dieses unter Wasser jemanden trincken laße / vorhero dessen Leibes-Constitution, die Kranckheit / derselben Ursachen und Umstände genau untersuchen / und alsdann dem Befinden nach / die Cur entweder ab- oder anrathen / und wie dieses Wasser im Trincken und Baden Cur-mäßig zu gebrauchen ist / die nöthige Anweisung thun; damit alle Unordnung und schädliche Mißbräuche vermieden werden.

§. XI. Um aber dem geneigten Leser einen kurtzen Begriff zu geben / in welchen Kranckheiten und Zufällen unser Brunne nützlich / und in welchen derselbe gar nicht zu gebrauchen sey / so wil davon diese Nachricht anhero setzen.

I. Es dienet dieser Gesund-Brunne.

(1) Im Eckel und Drücken des Magens / (2) verlohrnen Appetit zum Essen / (3) Schwindel und Haupt-Schmertzen / die aus dem Magen entstanden sind. (4) Im Schorbut / worinnen dieses Wasser das allerkräfftigste Mittel ist. (5) Milz-Beschwerung / (6) Blähungen / (7) Gicht / aber ausser dem Paroxysmo, (8) in Ergiessung der Galle / (9) Bleichsucht / (10) Verstopfung der monathlicher Reinigung / (11) Verstopfung des Urins / (12) Nieren-Stein / (13) Melancholia Hypochondriaca, (14) Unfruchtbarkeit / wann selbige aus Schwächung derer Fibrarum herkommt. (15) Wenn kalte Fieber mit der China Chinæ Rinde unzeitig gestopfet werden / (16) Tertian- und Quartan-Fiebern / (17) Lähmung und Contractur der Glieder vom Schorbut und Gicht / (18) Blödigkeit des Gesichts / (19) Röthe der Augen / (20) in Krätze und (21) Ausschlag / (22) alten offenen Schaden / und (23) in fressenden Schaden.

II. Hingegen dienet dieser Brunne gar nicht

1) Wo die Eingeweyde zu lange und zu sehr verhärtet sind / 2) wo im Leibe etwas zerrissen / und Extravasationes vorgegangen / 3) wenn der Magen / die Gedärme / Leber / Lunge / Pancreas, Mesenterium, oder ein ander innerlicher Theil / bereits mit Geschwüren behafftet / oder die in diesen Theilen entstandene Verstopfungen gar zu lange gedauret / und überhand genommen. Deßgleichen dienet dieser Brunne auch solchen Leuten nicht / die 4) zum Schlag geneigt sind / 5) wo das Gedächtnüß und 6) der Gebrauch der äusserlichen Sinne plötzlich verlohren worden: auch denenjenigen nicht / die 7) mit dem Asthmate convulsivo behafftet / bey welchen sich gemeiniglich ein Polypus im Hertzen / und viel Wasser in der Brust findet: 8) denen Wassersüchtigen / mit welchen es schon zu weit gekommen / 9) Schwindsüchtigen 10) mit Hectischen Fiebern / und 11) starcken Blut-Flüssen geplagten / auch die 12) vorhin Blutstürtzungen / Blutspeyen / Blutharnen / gehabt haben. Deßgleichen 13) im Paroxysmo der Gicht / Podagræ und Chiragræ: denen Frauens-Personen 14) währender ihrer monatlichen Reinigung / und 15) Schwangerschafft: 16) denen alten Personen / die weit über 60. Jahren sind / 17) gar schwachen Naturen / 18) gantz kleinen Kindern / 19) denen / die gantz unordentlich in der Diæt gelebet oder debauchiret / 20) die mit starckem Getränke sich verdorben / 21) die durch vielen Chagrin oder Verdrießlichkeit geschwächet sind.

§. XII.

§. XII. Nebst diesem ist es höchstnöthig / daß / wenn man unsern Gesund-Brunnen / wie alle andere mineralische Wasser / mit Nutzen / und nicht zum Schaden / im Trincken und Baden gebrauchen wil / man sich sowol im Cur-mäßigen Gebrauch desselben / als auch in guter Diæt, nemlich im Essen / Trincken / Schlafen / Bewegung des Leibes / Gemüths-Bewegungen / ꝛc. Cur-mäßig verhalten müße: wovon ich in meiner Brunnen-Beschreibung im sechsten und siebenden Capitel hinlänglichen Unterricht gegeben habe; deßwegen von einen seine Gesundheit liebenden Brunnen-Gaste nachzulesen / und wohl zu beobachten / nicht aber / wie es von einigen aus Unachtsamkeit zu geschehen pfleget / zu verachten ist.

§. XIII. Dann es hat die vielfältige und tägliche Erfahrung bey andern mineralischen Brunnen gelehret / daß Fehler im Essen / Trincken / versäumter nöthigen Bewegung / deßgleichen plötzlicher Erkältung / Zorn / Chagrin &c. die Cur nicht allein vergeblich gemachet / sondern zuweilen gar eine üble Cur verursachet / oder den frühzeitigen Tod befordert haben.

§. XIV. Mir ist dergleichen vieles von andern Mineral-Wassern bekannt / nemlich: an einem gewissen Sauer-Brunnen unsers Teutschlandes / war eine Person / die sich gelüsten ließ / die so genannte Meleatons / währender Brunnen-Cur zu essen / wodurch dieselbe in eine solche hefftige Colick und Gährung der Säfften gerieth / daß sie in 3. Tagen eine Leiche war. Von frühzeitigen Trauben / Kirschen / Cucumeren / Melonen / ꝛc. sind mir auch böse Zufälle bewust. Insonderheit können die Sauer-Brunnen oder Stahl-Wasser / also auch unser Clevischer Brunne / das übermäßige Wein-Trincken nicht vertragen / noch weniger die hitzige Morgen-Getränke.

§. XV. Ferner muß ein jeder Cur-Gast / währender Cur mich alle Morgen einmahl sprechen / damit ich wissen könne / ob der Brunne entweder den Stuhlgang / oder den Urin befordert habe / oder ob etwa hieran Mangel sey / oder sich sonsten etwas eräugne. Indem das Wasser bey allen Naturen nicht einerley Würckung thut / sondern nachdem die Natur des Cur-Gastes / oder nachdem die Ursache der Kranckheit ist / würcket; damit ich bey Zeiten das nöthige verordnen könne. Wovon ich im sechsten Capitel §. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. Erwehnung gethan habe.

§. XVI. In der nach-Cur / das ist 6. 8. oder 12. Wochen nach vollendeter Brunnen-Cur / muß der gewesene Cur-Gast zu Hause / annoch mit einer guten Diæt continuiren / auch mit keinem vielen Mediciniren sich aufs neue verderben / und der Natur in der nach-Cur hinderlich seyn / sondern ihr Zeit und Ruhe laßen / und die nach-Würckung mit Gedult abwarten.

§. XVII. Wenn dieses alles wohl beobachtet ist / so kan man sich / unter GOttes Segen / eine gesegnete und erwünschte Cur von unserm Gesund-Brunnen versprechen.

J. H. Schütte.

AVERTISSEMENT.

Nachdem im verwichenen Jahre / unser Clevischer Gesund-Brunne zum ersten mahl Cur-mäßig gebrauchet / und dessen gute Würckung / durch verschiedene besondere Curen / recht kräfftig befunden worden; als bin ich vorhabens / in der Woche nach Pfingsten / am 10. Junii dieses Jahrs / auf Montag nach Trinitatis, die ordinaire Brunnen-Curen / unter GOttes Segen wieder anzufangen / und dieselbe den 15. Septembr. zu schließen: welches hiemit dem Publico bekannt machen wollen. Cleve den 2. Maji 1743.

J. H. Schütte, Med. D.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Zufolge allergnädigster ergangenen Hochlöbl. Königl. Krieges- und Domainen-Cammer Ordre, de dato Cleve den 22. April. c. a. soll auf anstehenden 6. Junii 1743. Vormittags um 9. Uhr / auf der Königl. Rhein-Zoll-Cammer zu Rees / ein an der Königl. Renthey abgeliefferten und confiscirten / an itzo auf dem Reeser Eylande liegenden grossen Grind-Achen / dem Meistbietenden verkauft werden; wer zu demselben Lust träget / kan sich zur Zeit und Stund bey dem Königl. Zoll-Amt einfinden.

Nachdem Sr. K. M. Richtern zu Unna allergnädigst committiret worden / mit der in Sachen Alexandern Barth zu Franckfurt / contra Hrn. Tit. Pütter zu Iserlohn / auf dasigem Magistrat

gistrat erkannte Execution, Ordnungs-mäßig zu continuiren / und deßwegen bereits 2. Termini Distractionis des Landes in dem Boden / ad 1. und einen halben Morgen / von gedachtem Magistrat abgehalten worden; So wird hiemit dem Publico bekannt gemachet / daß zu dem Ende der dritte und endliche Terminus auf den 13. Junii / Vormittags um 10. Uhr / auf dem Rahthause zu Iserlohn angesetzet worden / damit diejenige / welche zu dem Ankauf / nach denen alsdan zu publicirenden Vorwarden / Intention haben / sich bey dem vorzunehmenden Actu einfinden mögen.

Nachdeme per Decretum vom 1. Februarii a. c. ad instantiam Hn. Pastoris Greveler / subhastatio des Wessel Schulten zu Hundesdick Kotten / im Kirchspiel Dahle gelegen / erkannt / und auf 57. Rthl. taxiret worden / als werden termini distractionis, auf den 29. May / 26. Junii / und 24. Julii / jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / beym Königl. Gericht zu Hagen anberahmet / des Endes die dazu Lust-tragende Käuffer in dictis terminis zu erscheinen / und ihren Vortheil zu suchen hätten / gestalten in ultimo termino der Zuschlag geschehen solle.

Hr. Guibal / wohnend zu Wesel auf der Feld-straße in der Raabe / machet hiemit bekannt / daß folgende aus Montpellier in Languedoc angekommene Waare bey ihm zu bekommen sey / als: guter rothe Wein von St. George genannt / weisser Wein von Bergerac, Clarette von Convilson, guter Frantze Brandewein / guter Muscateller Wein / Wein von Cotterotie, und auf Flaschen weisser Wein von Calabre, Wein von Crubon, von vielerley distillirten Wassern / Eau de Carme, Eau d'arqueburade, Eau admirable, und Hungarisch Wasser / item Sirop von Cappillaire, und Schnupf-Tobacks-Dosen / von Oliven-Baum-Wurtzel gemacht.

Men laet hiermede weeten, dat binnen Gelder sal verkocht worden, het Huys van Conradt Boekhuys, genoemt de Goede Ure, gelegen op de Issem Straet; die daertoe Gaedinge heefft, can sich aldaer laeten vinden op 't Raedthuys.

Ad instantiam der Erben Hertz Jordan / sind die beyde letztere termini distractionis, zweyer / der Frau Doctorin Sachsensche zu Lünen zugehörige / respective vorm Lipthor an der Sandkuhle / und vorm Steinthor am Wallgange gelegene Garten / von dem allergnädigst angeordnetem Commissario, Hn. Justitz- und Hoffgerichts-Raht von Deutecum / auf den 31. May / und 28. Jun. curr. an Middendorffs Hause zu Lünen / Vormittags um 10. Uhr / anberahmet / können also diejenige / welche Lust haben solche zu kauffen / sich in terminis melden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß die Kinder der abgelebten Wittiben Höpfer vorhabens seyn / daß ihnen aus der Erbschafft der seel. Eheleuten Schaub / durchs Looß zugefallenes / in der großen Heydbergischen Straße zu Cleve kännlich gelegenes so genanntes Schaubens Gast-Hauß (welches mit vier Zimmern unten / und vier dergleichen oben / auch mit einem bequemlichen Keller / Hoffraum und Söller versehen) publice, oder aus der Hand zu verkauffen / welche nun dazu Lust haben / können sich je eher je lieber / bey dem in Cleve gegenwärtigen Herrn Serganten Bohlen / oder dem Königl. Criminal-Raht und Hoffgerichts-Advocato Hn. Alexandern Hopp melden / und die Conditiones vernehmen.

Eine sehr commode Reiß-Chaise mit vier Rädern / halb verdecket / in Riemen hangend / stehet zu Kauf in Wesel / und wird der Sattler / Meister Ruffeling auf der Korbmacher-Straß daselbst wohnend / denen Liebhabern die Anweisung davon thun.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

De Secretarius Ihew te Embrik is Voornemens, eenen Bouwhof, met het daeronder gehorige Weide-en Bouwland, in het Richter-Ambt Huisberden, aldaer digt by de Kerk kennelik gelegen, tans door Willem Baumann in Pacht gebruickt werdende, als mede twee Kaatsteden, daerby anschietende, de eene de Leeme-Kuyl genoemt, en de andere na by de Huisberdse Moole gelegen, waervan Gerrit Krenen tegenswoordig Pagter is, uit der Hand te verpagten, omme tegens anstaende St. Peter 1744. te konnen anvaerden, konnende die geene, so tot het eene of andere Parceel Gadinge hebben mogte, sig ter voors. Plaetse adresseren.

IV. Sachen / so angehalten ausserhalb Duisburg.

Ein klein braunes Pferd mit einem klein abhangenden Zeichen / 2. weisse Füße / einen Alstreiff über den Rücken / stehet zu Homberg bey Henrich Bartten; weme es zugehöret / der kan es allda wieder bekommen.

Anhang.

Anhang.

Num. XXIII. Dienstags den 4. Junii 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Erbgenahmen des abgelebten Scheffen Venbruchs in Dinslacken sind Vorhabens / einige in dasiger Stadts Feldmarck gelegene stücke Landes / freywillig dem Meistbietenden zu verkauffen; diejenige nun / so Lust haben mögten / sothane Ländereyen / entweder ins gesamt / oder ein und ander Parceel davon / an sich zu kauffen / belieben sich den 8. Junii / Nachmittags um 3. Uhr / an vorgemelten Scheffen Venbruchs / modo dessen Erbgenahmen Behausung / in Dinslacken einzufinden / und ihren Vortheil zu suchen.

Peter Krämers zu Creyvelt ist vorhabens / einige Mobilia und Haußgeräthe / diese Woche / an seinem Hause / dem Meistbietenden zu verkauffen.

Demnach ad instantiam Johann Marcow / dessen zu Hattneggen aufm Marckt kenntlich gelegene Wohnbehausung / vor dasigem Magistrat / den 8. Junii / Nachmittags um 2. Uhr / auf dem Rahthause aus freyer Hand öffentlich verkauft werden soll; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht / damit die dazu Lust-tragende sich so dan an Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil schaffen können.

Es soll auf Anhalten Adolph Hermann Stromberg / des Simeon Severins Wohnhaus / mit dem Höfgen und Stalle / am Berge gelegen / auf den 18. Junii / 16. Julii und 3. Septemb. a. c., allemahl Vormittags um 10. Uhr / aufm Rahthause zu Altena beym Gerichte / nach denen zu publicirenden Vorwarden verkaufet / und dem Meistbietenden in ultimo Termino erb- und eigenthumlich zugeschlagen werden.

De Eigenaare van eenen Bouwhoff, den Steenakker genoemt, in Wennekendonk gelegen, zyn van intentie, geseiden Hoff, met Huys, Gaarde, Bende, Bouw-Landeryen, Visserye en verdere Ap- en Dependentien, op den 3. van naestkoomende Maant Julii, des Naamiddags om 3. Ure, ten Huyse van Warderholt in Wennekendonk, aen den Meestbiedende in het publyk te verkoopen.

VI. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Nachdem der Herr Justitz-Raht Türck und Herr Waßmuth / von dem Herrn Kriegs-Raht Neuhaus / qua Mandatario deren Erbgenahmen von Diest und von Diepenbruch / zwey hieselbst auf der Ruhr liegende Stücke Weide-Ländereyen / auf öffentlichem Schlag / als 1.) den so genanten Meerkamp / wozu noch mehrere Kämpe / so anjetzo im Wasser / theils mit Grind / theils mit Holtz überschwemmt und bewachsen / gehören / 2.) den so genannten Cop-Kamp / als wozu ebenfalls mehrere Weide gehören; imgleichen auch der Herr Prediger von Eysden zu Hoch-Emmerich / einen Weide-Kamp vorm Schwanen-Thor / zwischen den Damm und Neuen-Kämpschen Straße gelegen / erblich an sich gekaufft / auch laut Vorwarden gesinnet / aufm 25. Junii / den ersten Termin der Kaufschillingen auszuzahlen; Als wird dieses zu dem Ende bekannt gemachet / daß wann einer oder ander wäre / so an obgemelte Weide-Ländereyen etwaige Prætension, oder Jus Hypothecæ haben mögte / derselbe sich ante terminum beym hiesigen Königl. Gericht / sub pœna perpetui silentii melden wolle / widrigen Falls mit Auszahlung des accordirten Pretii verfahren werden solle.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / daß Herr Johann Henrich Hevermann allhier in Duisburg / einen Kohlgarten / zwischen dem Kuh- und Stapel-Thor hinterm Wall / einer Seits der Fräulein von Schmitten / anderer Seits Gerhard Blanck gelegen / von dem Kaufmann zu Gemünd / im Jülichschen / Herrn Philipp Diederich Günther / um eine gewisse Summa Gelds gekaufft hat; Weilen nun die Kaufschillingen innerhalb sechs Wochen / à dato den 27. May / von dem Käufer ausgezahlet werden sollen; Als werden alle diejenige / welche an diesem Garten einig Jus Hypothecæ, oder Prætension, haben mögten / erinnert / ihre habende Beweiß-Gründe vor obgesetzte sechs Wochen-Zeit einzugeben / sonsten gewärtigen / daß nach ausgezahlten Kaufschillingen niemand gehöret / noch angenommen werden solle.

VII.

VII. Sachen/ so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglichen kund gethan/ daß ein wohlgelegenes Wirthshaus zwischen Wesel und Xanten/ am Bislichschen Deich/ die Roose genannt/ zu verkauffen/ oder zur Miethe stehet; wer dazu Lust hat/ kan sich bey dem Steurmann Diederich Roosen zu Wesel am Rhein melden/ die Conditiones vernehmen/ und sein Vortheil suchen.

VIII. Sachen/ so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Freyheit Wattenschede läßet hiemit bekannt machen/ daß auf den 7. Junii/ das Weggeld und die Fischerey daselbsten/ plus offerenti verpachtet werden solle; diejenige nun/ so zu dieser Pachtung Lust haben/ können sich in Termino præfixo, Vormittags um 11. Uhr/ aufm Rahthaus melden/ die Vorwarden einsehen/ und ihren Vortheil suchen.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach sicherer zu Mülheim an der Ruhr gebürtiger Tiel Wusthof/ unter dem Königl. Preussischen Printzen Friderichschen Regiment zu Pferde/ des Obrist-Lieutenants Herrn Grafen von Podewils Compagnie/ freywillig Krieges Diensten genommen/ und darauf wiederum nicht nur desertiret/ sondern auch einen sicheren/ würcklich gleichfalls aus freyem Willen engagirten Stachelhausen/ zur desertion verführet/ wodurch nun wohlgemeltem Herrn Obrist-Lieutenant/ Grafen von Podewils ein großer Schaden zugefüget/ und Kösten verursachet worden; Und dan Sr. Königl. Majestät in Preussen/ Unser Allergnädigster Herr/ höchst-eigenhändig dero Möersischen Fürstenthums Landes Regierung/ in hohen Gnaden anbefohlen haben/ eine Edictal-Citation dahin ergehen zu lassen/ daß wan bemelter Wüsthof sich in Zeit von 6. Wochen/ nicht wieder einfinden/ und persöhnlich gestellen würde/ dessen auf hiesigem Territorio gelegene/ schon mit Arrest bestrickte Güter/ zu Befriedigung mehr wohlgedachten Herrn Obrist-Lieutenant/ veräussert werden solten; Als wirst du/ Tiel Wusthoff/ hiedurch öffentlich citiret/ und abgeladen/ um dich binnen besagten 6. Wochen/ wozu zwey Wochen vor den ersten/ zwey vor den zweyten/ und zwey vor den dritten/ letzten und endlichen Termin, peremptoriè gesetzet werden/ wiederum gehörigen Orts/ beym hochgedachten Regiment/ in Persohn einzufinden/ und zwaren mit der Verwarnung/ daß in etwahigen unverhofften ausbleibungs-fall/ so fort nach verlauff dieser Frist/ mit veräusserung deiner auf hiesigem Territorio gelegenen Güter und Grund-Stücker/ verfahren/ und drauf der Herr Obrist-Lieutenant Graf von Podewils völlig befriediget werden wird/ wornach du dich zu achten/ und vor Schaden zu hüten hast; Gegeben Möers im Regierungs-Raht den 28. May 1743.

Nahmens und auf Befehl allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät

Von Kinsky/ Biechen/ von Claudt/ Jüchen. F. Wesendonck.

Demnach die Eheleute Ritter/ genannt Kampmann/ sich vor einiger Zeit aus der Freyheit Wattenscheid/ alwo dieselbe gewohnet/ wegbegeben/ ohne einigen Vollmächtigen/ oder Administratoren über ihres hiesiger Orten hinterlassenes Vermögen/ zu bestellen/ inzwischen aber verschiedene Creditores sich um Zahlung und Execution gemeldet; so ist ex officio so wohl wider die gedachte Eheleute Ritter/ als deren Creditores, citatio edictalis dahin erkannt worden/ daß erstere innerhalb sechs Wochen/ für dem Landgericht zu Bochum erscheinen/ da sie bonis zu cediren gemeinet/ selbige mit ihren Conditionen und Qualitäten getreulich specificiren/ jemanden von ihrentwegen/ der des ferneren Verfahrens abwarte/ oder sich mit denen Creditoribus vergleiche/ bestellen/ und in Ausbleibungs-Fall/ daß Concurs-Ordnungs-mässig verfahren werde/ gewärtigen/ die Creditores aber in omnem eventum, binnen bemelter Frist/ ihre an die Eheleute Ritter etwa habende Forderungen/ sub pœna perpetui silentii beybringen/ und zugleich einen Curatoren in Vorschlag bringen/ oder daß solches ex officio geschehe/ gewärtigen sollen; inzwischen wird zur Verpachtung des Kampmanns Hauses in Wattenscheid/ terminus daselbst auf den 8. Junii/ an der Wittibe Bürgermeisterin Kampmanns Behausung/ Vormittags um 10. Uhr anberahmet; wornach sich aller Seits Interessentes, und diejenige/ so etwa zur Anpachtung Lust haben/ sich zu achten.

X. Persohnen/ deren Dienst verlanget wird ausserhalb Duisburg.

Bey dem Hochlöbl. Gouvernement zu Geldern wird ein tuchtiger Jäger/ deßgleichen ein Gärtner/ welcher die Küchen Gärtens wohl in acht zu nehmen verstehet/ verlanget; wann sich

solche

solche Persohnen finden / so da mit guten Attestatis versehen / können sich je eher je lieber bey Hochgedachtem Gouvernement melden / und die Conditiones vernehmen.

Es werden 2. oder 3. tüchtige Gläser- oder Färber-Gesellen / und so sie beydes zugleich verstünden / wäre besser / in der Stadt Wesel verlanget / sie müßen aber mit guten Zeugnüssen ihres Wohlverhaltens versehen seyn; Wer dazu belieben träget / und die gehörige Capacität hat / kan sich bey dem dasigen Meister Gläsermacher und Färber Johann Wilhelm Zur Möhlen / in der Feldstraße zu Wesel wohnend / melden / und gute Conditiones zu gewärtigen haben.

XI. Persohnen / so inhafftiret worden ausserhalb Duisburg.

Da am 12. biß 13. May des Nachts um 2. Uhr / in Bömckes Haus zu Wattenscheid / ein Einbruch geschehen / und der Catharinen Crawinckels die Kleidung und einiges Leinwand gestohlen / und solches Zeug / bey gehaltener Visitation, bey der Elisabeth Hoppe und des Andreas Schimmels Eheweib in Wattenscheid gefunden / und dieselbe darauf arrestiret worden; So wird dieses dem Publico bekannt gemacht: die Elisabeth Hoppe ist kurtzer Statur, braunlichten Angesichts / 22. Jahr alt: des Schimmels Eheweib 36. Jahr alt / mittelmäßiger Statur, schwartzen Angesichts und Augen; Solte nun jemand zu deren Beschwer ein mehreres beybringen können / wolle es beym Land-Gericht zu Bochum melden.

XII. Specification derer mit Ende 1742. in denen Clevischen Städten West-Seits Rheins Unterwärts annoch fehlenden Professionen und Handwerckern.

Zu Goch 1) Ein Zinngießer / welcher zugleich ein Blechschläger / so dan 2) ein Seiler.

Gennep 1) Ein Knopfmacher / 2) ein Huthmacher / 3) ein Pellen-Weber / und 4) ein Zinngießer.

Cleve 1) Ein Bildhauer / 2) ein Bürstenbinder / 3) ein Posementirer / 4) ein Schwerdfeger / 5) ein Hammacher / 6) ein Seiler / 7) ein Garnzwirner / 8) ein Schnupf-Toback-macher / 9) ein Nadeler / 10) ein Tobacks-Pfeiffen-Bäcker / 11) allerhand Seiden- und Wollen-Fabriqueurs, und 12) ein Silber-Schmidt.

Griethausen 1) Ein Korbmacher / 2) ein Maurer / 3) ein Radmacher / und 4) ein Bäcker.

Calcar 1) Ein Maurer / so die Architectur in etwa verstehe / 2) ein Zinngießer / und 3) ein Bürstenbinder.

Wüste und Brand-Stellen / mit Ende 1742. In Goch 1. Cranenburg 3. Gennep 12. Huissen 3. Griethuysen 6. Grieth 11. Calcar 5.

XIII. AVERTISSEMENTS.

Nachdem Sr. Hochwohl-Ehrwürden / der Herr Pastor Bülbring zu Herbede an der Ruhr / im verwichenen 1742. Jahre / der Herbedischen Gemeine / zwey Sonntage hinter einander bekannt gemacht hat / daß zum Besten der studirenden Jugend eine Lateinische Schule / in seinem Herbedischen Pastorat-Hause solte auffgerichtet werden / und darüber eine allergnädigste Confirmation erwartet wird (gleich dann auch vorige Prediger solche privat Information in gedachtem Pastorath Hause gehabt) und seine Zuhörer ersuchet / daß diejenige / so Begierde hätten / ihre Kinder informiren zu lassen / sich melden mögten; so haben sich solchem löblichen Vorhaben gemäß beynahe 20. darzu eingefunden / und gemelter Herr Pastor auch einen tüchtigen Candidatum Theologiæ, Namens Dümpelmann / als Informatorem verschaffet / welcher die Information den 30. Augusti a. p. im Nahmen GOttes / nicht allein angefangen / und biß auf diese Stunde zum Vergnügen derer Elteren fortgesetzet / sondern sich auch verbindlich gemachet hat / nach Verlauff des ersten Jahrs mit der Information in dem Pastorat-Hause / woselbst zwey Zimmer dazu aptiret / zu continuiren. Besagten Herrn Dümpelmanns Information bestehet nebst einer saubern Schreib-Art / im Lateinischen / Hebræischen / Griechischen / Frantzösischen / und andern Wissenschafften dieses wird zu keinem andern Ende / aus Liebe des Studii, dem Publico bekannt gemacht / damit sich so wohl Auswärtige / als Herbedische / solcher Information nach Belieben mit bedienen können; und wollen sich selbige / so bald möglich / entweder bey dem Herrn Dümpelmann selbst / oder dem Königl. Rentmeister Herrn Vahlefeld zu Blanckenstein / oder dem Consistorial gemelt. Herrn Mürmann zu Herbede melden / als woselbst sie vernehmen werden / daß vor ein geringes Schul-

Geld

Geld gute progressus erfolgen. Den 31. m. c. Maji wird das zweyte öffentliche Examen, mit denen Sudiosis, in der Schule am Pastorat-Hause / da der Herr Pastor nebst dem Hn. Dümpelmann / wan keine andere Amts-Impedimenta vorfallen / præsent sein / gehalten werden; wobey sich diejenige / so ihre Kinder informiren lassen wollen / des Nachmittags umb ein Uhr / gefällig einfinden können.

Herr Nicolaus van Kampen / Fleurist zu Haerlem in Holland / benachrichtiget hiermit allen Herren Blumen Liebhaberen / daß Er von vielen Jahren her angezogen und verkauffet hat / und noch ferner continuiret zu verkauffen / allerhand Sorten von Blumen Zwiebelen / Pflantzen / Saamen / und Bäume; Alles in den allerbilligsten Preiß / und extraordinair grossen und starcken Zwiebelen / wovon der Catalogus bey denen Königl. Addreß-Comtoirs und Post-Aemtern einzusehen ist. Wann jemand mit einigen Blumen-Zwiebelen / Pflantzen / fremden Gewächsen / Saamen und Bäumen gedienet seyn wolle / der beliebe sich durch Briefe bey Ihm zu Haerlem zu melden / und versichert seyn / daß Er einem jeden nach volligem Vergnügen behandelen / und prompte antworten wird. Obiger Blumen-Catalogus ist auch bey Herrn van Kampen selbsten / jetzt / und alle Jahre / gratis zu bekommen.

XIV. Angekommene Frembde vom 24. bis 31. Maji in Cleve.

Herr Baron von Wenthuyck kommt aus den Bosch / Herr Baron von Wooning / Hr. Kriegs-Raht Model / Hr. Jan van der Wonde / Hr. Gerrit Haye / Hr. Anthony de Groot / Hr. Reinier Hols / und Hr. Jacob Düsterhoop reisen nach dem Haag / Hr. Gompertz mit seinen Sohn kommt von Berlin reiset nach Nimwegen / Hr. Jan van den Vende / Hr. Jacob van den Blinck / Herr Jacob de Cloe und Herr Daelman von Amsterdam / reisen vor Plaisir / logiren bey Jossent im Herren Logement.

XV. Angekommene Frembde vom 24. bis 31. Maji in Wesel.

Ihro Excell. der Herr General-Feld-Marschall Graf von Schwerin nebst dero Suite, Hr. Obrist von Jolaten von Geldern / Hr. Obrist-Wachtmeister von Zastrow / Hr. Capitain von Platen / Hr. Lieutenant von Egelofstein / Hr. Fähnrich von Bonin / und Hr. Fähnrich von Platen / alle vom Hochlöbl. Schwerinschen Regiment / Hr. von Bähn und Hr. Heimarus Secretarii von Ihro Excell. dem Herrn Grafen von Schwerin / kommen von Berlin / reisen nach Achen / Hr. Kriegs-Raht Berlischke von Berlin / Frey-Herr von Hengel von Pröbsting / Hr. Hüsson Professor aus dem Hamm / und Hr. van den Hamm Kaufmann aus Boxmeer / logiren im Schlüssel. Herr Graf von Rohtenburg General-Major in Königl. Diensten / reiset nach Achen / Hr. Obrist Elliot / und Hr. Capitain Strickland in Groß-Brittannischen Diensten / reisen nach der Armée, Hr. Baron von Wickraht reiset nach Cleve / Hr. Graf Czernichew reiset nach Rußland / Hr. von Ferwerda Fähnrich in Holländ. Diensten / reiset nach Gröningen / Hr. Strunck ein Jurist, reiset nach dem Märckischen / und Hr. Dorrmund Kaufmann reiset nach Holland / logiren in der Traube. Herr Levoux Kaufmann aus Berlin / Hr. Herberts Kaufmann aus Remscheid / Hr. Freder Capitain in Holländ. Dienst / Hr. Schröder Kaufmann von Goch / und Hr. Tussen Kaufmann aus Amsterdam / logiren in der Stadt Rees.

XVI. Angekommene Frembde vom 24. bis 31. Maji in Duisburg.

Herr Strebeson Königl. Groß-Brittannischer Wagenmeister / reiset nach Wesel / Hr. von Golls von Berlin / Hr. Baron von Rodenhagen / Hr. Saeck / zwey Hrn. von Stappertz / Hr. von Teulen / Hr. Bollay von Vervier / und Hr. Görtz von Eupen retourniren / 4. Hrn. von Renting reisen nach Münster / Hr. Baron von Harhausen Commandeur vom hohen Teutschen Orden / logiren im Teutschen Haus bey der Frau Posthalterin Wittibe Hevermanns. Ihro Excell. Herr Graf von Lauden / Hr. Hauptmann Stiveson / Hr. Lieutenant Dantis / und Hr. Helmeton / alle in Groß-Brittannischen Diensten / Hr. Baron von Soppendruch / und Hr. ten Hüssen Kaufmann aus Amsterdam / logiren im Hoff von Cleve.

XVII. Copulirte vom 24. bis 31. Maji Niemand.

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.